

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1963)
Heft: 4

Rubrik: Aus dem neuen Dienstreglement

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Es handelt sich um wehrpflichtige Schweizer, die

- a) im Ausland nahe der Schweizer Grenze wohnen, jedoch in der Schweiz arbeiten,
- b) als Bedienstete eidgenössischer Verwaltungen und Betriebe in benachbarten ausländischen Grenzorten wohnen,
- c) in den Enklaven Büsingen oder Campione wohnen,
- d) sich ohne militärischen Auslandurlaub ins Ausland begeben und denen nicht nachträglich Urlaub erteilt wurde.

Für das Einrücken der Auslandschweizer im Falle einer Mobilmachung unserer Armee gilt die Regelung, dass bei einer blossen Teilkriegsmobilmachung auf die Einberufung der dienst- und hilfsdienstpflichtigen Auslandschweizer verzichtet wird. Dagegen sollen bei einer allgemeinen Kriegsmobilmachung die auszug- und landwehrpflichtigen Schweizer im Ausland aufgeboten werden. Da der Entscheid, aus welchen Ländern einzurücken ist, von der militärpolitischen Lage im Mobilmachungsfall abhängt, wird es Sache des Bundesrates sein, zu gegebener Zeit die erforderlichen Weisungen zu erlassen.

Die Ersatzpflicht der Schweizer im Ausland

Die Tatsache, dass der Auslandschweizer in Kriegszeiten grundsätzlich von der Pflicht zur persönlichen Dienstleistung befreit ist, findet einen gewissen Ausgleich darin, dass er als Ersatzleistung gemäss Art. 2 des BG über die Militärorganisation den Militärpflichtersatz zu leisten hat. Dazu ist allerdings zu sagen, dass die neue Ordnung des Militärpflichtersatzes, die im BG vom 12.6.1959 getroffen wurde, den Auslandschweizern insofern eine Sonderbehandlung gewährt, als in Art. 5 des Gesetzes die Ersatzpflicht der Auslandschweizer wesentlich eingeschränkt worden ist. (Diese Bestimmungen betreffen vor allem - unter bestimmten Voraussetzungen - Doppelbürger.)

(Auszug aus einem Artikel der Zeitschrift "Der Fourier", August 1963)

Aus dem neuen Dienstreglement

Geheimhaltung militärischer Angelegenheiten

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht für jeden Wehrmann schon in Friedenszeiten in der Schweiz und im Ausland. - In einer Umgebung, in welcher Gespräche zwischen Wehrmännern von Dritten mitangehört werden können, enthält sich der Wehrmann jeden Grades der Erörterung militärischer Angelegenheiten.